

Wie war Ihr Urlaub?

Sommer, Sonne, Meer und eine erholsame Zeit – so oder ähnlich stellt man sich den wohlverdienten Urlaub vor. Im Idealfall ist das auch so.

Doch leider kommt es immer häufiger vor, dass sich das „traumhaft ruhig gelegene Hotel, direkt am feinsandigen, weißen Strand gelegen, mit großer Poolanlage und serviertem Haubenmenü“ als ein „sich noch im Bau befindlicher, an einem verschmutzten grobkörnigen Strand gelegener Hotelklotz – ohne Pool, da dieser während des gesamten Aufenthaltes entweder gerade gereinigt, oder überhaupt erst gebaut wird“ entpuppt. Wenn es dann darum geht, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen, ist der Weg zum Rechtsanwalt oft ein vernünftiger Schritt. Dieser kann zwar nicht den Urlaub rückgängig machen, aber zumeist beurteilen, ob aus der Minderleistung Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche und wenn ja in welchem Ausmaß resultieren. Da es oft schwierig werden kann die Mängel im Nachhinein zu beweisen, ist es hilfreich bereits vor Reiseantritt zu wissen, wie man sich an Ort und Stelle am besten verhält, wenn sich das versprochene Urlaubsparadies als Baustelle erweist.

Es empfiehlt sich folgende Punkte zu beachten, um die spätere Geltendmachung und Beweisbarkeit zu sichern:

1. Machen Sie den Veranstalter sofort auf Mängel aufmerksam und verlangen sie Verbesserungen.
2. Dokumentieren Sie selbst die Mängel und lassen sie sich diese durch Zeugen (andere Urlaubsgäste) bestätigen.
3. Verlangen Sie eine schriftliche Bestätigung der Mängel durch Reiseleiter, Hotelangestellte oder ähnliche Personen.
4. Machen Sie Fotos oder Videoaufzeichnungen der Mängel.

Eine brauchbare Orientierungshilfe zur Bemessung von Preisminderungsansprüchen ist die „Frankfurter Tabelle zur Reisepreisminde-

rung“¹. Diese Tabelle gibt eine erste Übersicht über die Höhe der prozentmäßig zustehenden Preisminderung je nach Art und Umfang des Mangels an. (zB Mängel in der Unterkunft: je nach Mangel 0-50%, Mängel in der Verpflegung: je nach Mangel 0-30% usw.) Im Einzelfall empfiehlt es sich jedoch, sich von einem auf diesem Gebiet erfahrenen Spezialisten beraten zu lassen, da die Zusammenrechnung der einzelnen Mängel teilweise limitiert ist und diese Tabelle, obwohl der OGH sie als Orientierungshilfe zulässt, sogar bereits in Deutschland als überholt gilt.

Nach neuerer Gesetzeslage kann – wenn der Erholungswert aufgrund eines Mangels erheblich beeinträchtigt wurde – auch Schadenersatz für „entgangene Urlaubsfreude“ geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Mangel vom Reiseveranstalter schuldhaft verursacht wurde. Feste Tagessätze als Ausgleich für die entgangene Urlaubsfreude gibt es nicht. Das Gericht trifft seine Entscheidung stets unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles. Als wesentliche Kriterien für die Berechnung der Höhe des diesbezüglichen Schadenersatzanspruches gelten vor allem die Dauer des Mangels, der Grad des Verschuldens des Veranstalters, der vereinbarte Zweck der Reise sowie die Höhe des Reisepreises.

Vor kurzem erst wurden von einem Gericht (in 2. Instanz) für einen völlig wertlosen Urlaub EUR 57,- pro Person und Urlaubstag an Entschädigung zugesprochen. Das Oberlandesgericht Wien² sprach einer Familie, die sich während ihrer 14-tägigen Urlaubsreise in der Dominikanischen Republik aufgrund einer Insektenplage größtenteils nur im Hotel aufhalten konnte, einen Schadenersatzbetrag von EUR 30,- pro Person und Tag zu. Die Familie wurde bei der Buchung vom Reiseveranstalter nicht über dieses mögliche Problem aufge-

klärt. Trotzdem war der Urlaub, laut Begründung des Gerichtes, nicht vollkommen wertlos. Die Urlauber konnten sich „immerhin teilweise am Meerstrand aufhalten und auch das Essen genießen“.

Anspruchsgegner in solchen Fällen ist prinzipiell der Reiseveranstalter und nicht – wie vielfach geglaubt – der Reisevermittler, d.h. das jeweilige Reisebüro. Neben den „klassischen“ und sicherlich in der anwaltlichen Praxis gehäuft vorkommenden Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen im Zusammenhang mit Pauschalreisen, gibt es noch eine Vielzahl von weiteren Rechtsfragen auf dem Gebiet des Reiserechtes. Das sind zum Beispiel Fluggast-Entschädigungen bei Flugverspätungen, Ersatz für Schäden durch die Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, Haftungsfragen im Zusammenhang wer und bis zu welchem Betrag für den Verlust bzw. die Beschädigung von Reisegepäckstücken haftet und innerhalb welcher Frist dieser Anspruch geltend gemacht werden muss, usw. Eine Rechtsberatung – alleine schon zur Einhaltung oft kurz bemessener Fristen – ist im Anlassfall daher jedenfalls ratsam.



KUEß & RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT

Mag Peter Kueß & Dr. Silke Beetz
Rechtsanwälte Partnerschaft Kueß & Beetz
www.ku-be.at

¹ Dabei handelt es sich um eine aus dem Jahr 1985 stammende „Schadenstabelle“ der 24. Zivilkammer des LG Frankfurt a.M., die Berufungsgericht des LG Frankfurt in Reiserechtsangelegenheiten ist, in der alle wichtigen Urteile der 24. Zivilkammer, samt den jeweils judizierten Prozentsätzen in Tabellenform aufgelistet werden.

² bestätigt durch den OGH vom 23.11.2004, 5 Ob 242/04f